

Geringere Krankenkassenbeiträge auf Betriebsrenten

Freibetrag gilt seit dem 01.01.2020

Erhalten Sie eine Betriebsrente? Dann werden Sie seit dem 01.01.2020 vielleicht mit einem Freibetrag entlastet. Dieser wirkt sich auf Ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus. Er gilt für monatliche Renten und für Kapitalleistungen.

Höhe des Freibetrags

Jahr	Freibetrag
2020	159,25 €/mtl.
2021	164,50 €/mtl.

Dies bedeutet konkret: Vom Versorgungsbezug ist die Freigrenze abzuziehen und nur noch aus dem verbleibenden Anteil sind Beiträge zu entrichten. Beziehen Sie mehrere Betriebsrenten, gilt diese Grenze für den Gesamtbetrag. Für Ihre Beiträge zur Pflegeversicherung ändert sich hingegen nichts.

Beispiel:

Herr Mustermann erhält monatlich zwei Betriebsrenten. Die erste beträgt 100 € und die zweite 84,50 €. Insgesamt übersteigt seine Betriebsrente den Freibetrag von 164,50 € um genau 20,00 €. Daher zahlt er ab dem 01.01.2021 seine Beiträge

- zur Krankenversicherung aus einem Betrag von 20 € und
- zur Pflegeversicherung aus einem Betrag von 184,50 €.

Der Freibetrag gilt nur für Betriebsrenten.

Er gilt nicht für freiwillig Krankenversicherte und für folgende Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V:

- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Pensionen)
- Versorgung der Abgeordneten, Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre
- Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind (Berufsständische Versorgungsleistungen)
- Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte